

58. Gehören die während bestehender Errungenschaftsgemeinschaft von dem Ehemanne vermöge eines ihm testamentarisch vermachten Nießbrauches gezogenen Nutzungen oder nur die von diesen Nutzungen gezogenen Nutzungen zur gleichen Errungenschaft?

I. Civilsenat. Urth. v. 5. April 1882 i. S. der geschiedenen Ehefrau H.
(Bekl. u. Widerkl.) w. H. (kl. u. Widerbekl.) Rep. I. 205/82.

¹ Vgl. Böpfel, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechtes 5. Aufl. I. 2 S. 453; Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. I. 2 S. 148 Nr. 15; Stahl Rechts- und Staatslehre Abteilung II, 2. Aufl., S. 457. 463; 3. Aufl. S. 607 flg.; Erkenntnisse des O.V.G.'s Parchim in dessen Rechtsprüchen Bd. 3 S. 63, des O.V.G.'s Lübeck in Hamburger Rechtsfällen Bd. 3 S. 850, des O.V.G.'s Rassel in Pfeiffer, prakt. Ausf. Bd. 5. S. 327, des O.V.G.'s Kiel in Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 253, des V.G.'s Celle daselbst Bd. 31 Nr. 108, des O.V.G.'s Wolfenbüttel daselbst Bd. 31 Nr. 179. . D. C.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger wurde von seiner Ehefrau, der Beklagten, geschieden und als der schulbige Teil zur Herausgabe der Errungenschaft an dieselbe verurteilt. In dem über die Feststellung der Errungenschaft entstandenen Rechtsstreite verlangte die geschiedene Ehefrau, daß die für den Kläger angesammelten Zinsen der Hälfte des Nachlasses seines Bruders E. H. in die Errungenschaftsberechnung als Aktivum einzustellen seien. E. H. hatte testamentarisch die Kinder des Klägers zu Erben eingesetzt und dem Kläger den lebenslänglichen Nießbrauch seines Nachlasses vermacht. Da das Testament von einer Schwester angefochten wurde, welche im Falle der Ungültigkeit desselben mit dem Kläger je zur Hälfte Intestaterbrecht haben würde, so wurde die Hälfte des Nachlasses bis zur Entscheidung des Streites über die Gültigkeit des Testaments unter Administration gestellt. Die von dem Administrator angesammelten Aufkünfte von dieser Hälfte des Nachlasses nimmt die Ehefrau des Klägers, soweit dieselben bis zur Trennung ihrer Ehe gezogen sind, als zur Errungenschaft gehörig für den Fall in Anspruch, daß der noch schwebende Erbschaftsstreit zu Gunsten des Klägers entschieden wird. In erster und zweiter Instanz wurde dieser Anspruch nur insoweit anerkannt, daß der Ehefrau des Klägers das Recht vorbehalten wurde, die aus der administrierten Nutznießung bis zur Trennung ihrer Ehe erzielten Erträgnisse zur Errungenschaft heranzuziehen. In der Revisionsinstanz dagegen wurde ihr Anspruch seinem ganzen Umfange nach anerkannt.

Aus den Gründen:

„Der Nießbrauch, welchen der Kläger durch testamentarische Anordnung seines Bruders E., deren Gültigkeit vorausgesetzt, beim Tode desselben an dessen Nachlaß während der Ehe erwarb, stand in Ansehung der Errungenschaftsgemeinschaft dem in die Ehe eingebrachten Vermögen des Klägers gleich. Nur die Früchte desselben gehörten zur ehelichen Errungenschaft. Hierbei erhebt sich die Frage, was als Frucht des Nießbrauches zu betrachten ist, die kraft desselben gezogenen Nutzungen des vom Nießbrauch ergriffenen Gegenstandes oder nur die von diesen Nutzungen gezogenen Nutzungen; ob mithin bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nur die zukünftige Ausübung des Nießbrauches

zu seinem alleinigen Nutzen dem Kläger zukommt, die bis dahin gezogenen und noch vorhandenen Nutzungen dagegen demjenigen zufallen, welcher die Errungenschaft erhält, oder ob letzterem nur die mittelst dieser Nutzungen erzielten Nutzungen zukommen, erstere Nutzungen dagegen dem Kläger als Bestandteil seines eingebrachten Vermögens auszufehren sind. . . .

Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob der Nießbrauch ein von dem Rechte auf die einzelnen Nutzungen zu unterscheidendes Recht ist, oder ob derselbe lediglich in dem Rechte auf die einzelnen Nutzungen besteht, sodaß er außerhalb desselben keine selbständige Existenz hat. Wäre letzteres anzunehmen, so würde kein Recht vorhanden sein, als dessen Ausfluß oder Erzeugnis das Recht auf die einzelnen Nutzungen angesehen werden könnte. Ist dagegen erstere Auffassung richtig, so erscheinen die kraft des Nießbrauches gezogenen Nutzungen als Früchte (Civilfrüchte) des Nießbrauches, indem das Recht zum Bezuge der einzelnen Nutzungen aus dem Gesamtrecht in ähnlicher Weise entspringt, wie das Recht zum Bezug der Naturalfrüchte aus dem Rechte an der fruchttragenden Sache. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß das gemeine Recht von der letzteren Auffassung ausgeht. Wenn ein Nießbrauch als das bestellt wird, gilt in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung das Nießbrauchsrecht als Gegenstand der das, wogegen die während der Ehe kraft desselben gezogenen Früchte nicht total werden;

l. 7 §. 2 Dig. de jure dot. 23, 3: jus ipsum (der Nießbrauch) in dote esse, non etiam fructus qui percipiuntur.

Wenn ein Nießbrauch vermacht wird, so wird im Gegensatz zum Vermächtnis jährlicher Renten, welches als eine Mehrheit von Zuwendungen betrachtet wird, deren jede besonders anfällt (l. 10. l. 12 Dig. quando dies legati 36, 2), das Nießbrauchsvermächtnis als eine einzige Zuwendung angesehen, welches auf einmal anfällt;

l. 1 pr. Dig. quando dies ususfr. 7, 3: quamquam ususfructus ex fruendo consistat, i. e. facto aliquo ejus, qui fruitur et utitur, tamen semel cedit dies.

Das römische Recht faßt demnach den Nießbrauch als eine einheitliche Berechtigung auf, aus welcher das Recht auf die vermöglichen Nutzungen des Nießbrauches zu ziehenden Nutzungen als eine Frucht von selbst

erwächst, wie auch nach deutschem Recht bei Reallasten, z. B. Auszugs- (Altenteils-) Berechtigungen, das Recht auf die einzelnen Leistungen als Frucht des Gesamtrechtes sich darstellt.

Vgl. v. Meibom im Jahrbuche des gemeinen Rechtes von Bekker und Muthler Bd. 4 S. 504.

Der Einwand des Berufungsgerichtes, daß das Nutzungsrecht, abgelöst von seinen realen Erträgen, als ein rein ideeller Begriff überhaupt keinen Vermögenswert habe und daher das Vermögen einer Person auch nicht vermehren könne, ist nicht zutreffend, da die Entstehung eines Vermögensrechtes ohne Rücksicht auf dessen Wert im rechtlichen Sinne immer eine Vermögensvermehrung bewirkt. Überdies aber läßt sich der Wert eines Nießbrauchrechtes, welcher in jedem gegebenen Zeitpunkte nach der mutmaßlichen Dauer des Rechtes und dem Umfange der vermöge desselben zu ziehenden Nutzungen bestimmt werden kann, von dem Werte der auf Grund des Rechtes wirklich zur Hebung gelangenden Nutzungen wohl unterscheiden.

Das hiermit gewonnene Ergebnis, daß die auf Grund des Nießbrauches gezogenen Nutzungen als Früchte des Nießbrauches anzusehen sind, wird unterstützt durch die Behandlung des Nießbrauches am Nießbrauche, welcher Fall besonders dann vorkommt, wenn durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Nießbrauch an einem ganzen Vermögen entsteht, zu welchem ein Nießbrauchrecht gehört. Im Gebiete des gemeinen Rechtes wird zwar in Ermangelung von Aussprüchen der römischen Rechtsquellen darüber gestritten, ob und in welchem Sinne ein Nießbrauch am Nießbrauche möglich sei;¹ dagegen ist man darüber einig, daß, insoweit diese Möglichkeit anzuerkennen ist, der Alternießbraucher die Erträgnisse des Nießbrauches während seines Rechtes gewinnt, ohne zur Herausgabe derselben bei Beendigung seines Rechtes verpflichtet zu sein.

Vgl. Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch 1880, S. 50. Hieran zu zweifeln ist um so weniger Grund vorhanden, da die in

¹ Vgl. Cynner, Kritik des Pfandrechtsbegriffes S. 21; Danaufer, Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch S. 80 Nr. 2; Stammer, Nießbrauch an Forderungen S. 10 ff.; Hartmann in Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 22 S. 539 ff.

Deutschland geltenden Civilgesetzbücher damit übereinstimmen. Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt §. 635, daß, wenn zu dem Vermögen, an welchem ein Nießbrauch besteht, ein Nießbrauch gehört, der Nießbraucher auf die Nutzungen des Gegenstandes des letzteren ebenso Anspruch hat, als wenn der Nießbrauch ihm zustände. Das B. u. L. I. 21. §. 42 bestimmt in Übereinstimmung mit §. 630 S. B. G. B., daß derjenige, welchem ein Nießbrauch an einem ganzen Vermögen oder Nachlaß bestellt ist, den vollen Ertrag der dazu gehörenden Leibrenten genießt; fallen aber sogar die Leibrentenbeträge, obgleich sie die Zinsen des zur Bestellung der Leibrente hingeegebenen Kapitals übersteigen, dem Nießbraucher ohne Erstattungsspflicht zu, so kann dies bezüglich der Erträgnisse eines vom Nießbraucher ergriffenen Nießbrauchsrechtes um so weniger bezweifelt werden. Denselben Grundsatz in betreff der Leibrenten stellt auch das französische Civilgesetzbuch Art. 588 auf, und es ist allgemein anerkannt, daß hierin die Anerkennung und Anwendung eines Grundsatzes zu finden ist, aus welchem auch folgt, daß bei einem Nießbrauche am Nießbraucher der Nießbraucher die während der Dauer seines Rechtes gezogenen Erträge gewinnt.

Vgl. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechtes, 6. Ausg. Bd. 2 §. 227 Note 8;

Aubry et Rau, Cours de droit civil français, 3^e édit., T. 2 §. 230 Nr. 18. 19 und die daselbst angeführten;

Laurent, Principes du droit civil français T. 6 Nr. 425.

Wendet man die Regel, daß die auf Grund des Nießbrauches gezogenen Nutzungen als Früchte des Nießbrauches anzusehen sind, auf das eheliche Güterrecht an, so ergibt sich zunächst, daß die Erträge eines zum Frauengute gehörigen Nießbrauches dem Ehemanne in demselben Umfange zukommen, in welchem er die Früchte des Frauengutes genießt, sowohl nach Dotalrecht,

vgl. l. 7 §. 2 Dig. de jure dotium 23, 3;

Glück, Pandektenkommentar Bd. 25 S. 11;

Bechmann, das römische Dotalrecht Abt. 2 S. 60. 188;

Echylarz, das römische Dotalrecht S. 235. 246;

Code civil Art. 1568,

als nach dem Rechte des ehemännlichen Nießbrauches,

Striethorst, Archiv Bd. 49 S. 270, Bd. 56 S. 345;

Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch §. 1688 vb. §. 635,

als auch nach dem Rechte der Errungenschaftsgemeinschaft, bei letzterer jedoch in der Weise, daß die Erträgnisse eines der Ehefrau zustehenden Nießbrauches in die Errungenschaft fallen.

Zugleich aber ergibt sich in betreff des zum Vermögen des Ehemannes gehörigen Nießbrauches, daß die vermöge desselben während der Ehe gezogenen Nutzungen, welche bei Dotalrecht wie bei ehemännlichem Nießbrauche dem Ehemanne allein zufließen, bei bestehender Errungenschaftsgemeinschaft in derselben Weise zur Errungenschaft gehören, wie die Erträgnisse eines der Ehefrau zustehenden Nießbrauches. Denn wenn auch zwischen einem dem Ehemanne und einem der Ehefrau zustehenden Nießbrauche der Unterschied besteht, daß der Ehemann letzteren kraft seines durch die eheliche Gütergemeinschaft begründeten Nutzungs- und Verwaltungsrechtes, ersteren dagegen kraft seines von der Ehe unabhängigen eigenen Rechtes ausübt, so ist doch die Frage, ob und in welchem Umfange die Früchte des beiderseitigen eingebrachten zur Errungenschaft gehören, bezüglich des eigenen Vermögens des Mannes nicht anders zu beantworten, als bezüglich des von ihm nur verwalteten und benutzten Frauengutes.

Die Beklagte kann daher, falls der über die Gültigkeit des Testaments des E. H. schwebende Rechtsstreit zu Gunsten des Klägers entschieden wird, die Einstellung der für den Kläger angeammelten Nutzungen des E. H.'schen Nachlasses bis zum 9. September 1879 in die Berechnung der Errungenschaft als Errungenschaftsaktivum begehren. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, welche ihr dieses Recht abspricht, ist wegen Verkennung der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Natur des Nießbrauchsrechtes als eines gegenüber dem Rechte auf die einzelnen Nutzungen selbständigen Rechtes aufzuheben.“